

Regierungen, mit Ausnahme der Großherzoglich Hessischen Regierung, dahin einverstanden erklärt, daß

1) an die Form der Heimathscheine für Untertanen der kontrahirenden Staaten keine andere Anforderung gestellt werde, als die Versicherung der Untertanenschaft des Zubehers, sowie daß

2) jede Beschränkung der Willigkeit auf eine bestimmte Zeitdauer hinwegfalle, und es wird daher nunmehr über die Form und den Inhalt der für Inländer zum Gebrauche im Auslande anzufertigenden und der von Ausländern als Bedingung ihres Aufenthalts in den hiesigen Ländern zu erfordernden Heimathscheine Folgendes verordnet:

1) Alle Heimathscheine, welche zum Gebrauche in den Ländern der dem mehrgedachten Staatsvertrage beigetretenen Regierungen bestimmt sind, sind von jetzt ab bis zu Einföhrung der Arcisräthe lediglich durch die kaiserliche Regierung nach dem sub © beigefügten Formulare anzufertigen. In dem Ende haben die einzelnen Gemeindebehörden jedes bei ihnen angebrachte Gesuch um Ausstellung eines solchen Heimathscheins anzunehmen und in der bisherigen vorschriftsmäßigen Weise zu instruiren, dabei vornehmlich die Heimathberechtigung des Ansuchenden im Orte durch Vernehmung des Gemeinderaths bezüglich der Gemeinde gehörig festzustellen und sodann die Akten an die kaiserliche Regierung berichtlich einzusenden, von welcher dann, wenn nichts Bedenkliches gefunden wird, das begehrte Dokument ausgefertigt und der betreffenden Gemeindebehörde zur Aushändigung an den Bestelligen zugestellt werden wird.

2) Die von Untertanen der kontrahirenden Staaten beizubringenden Heimathscheine sind nur dann für ausreichend zu erachten, wenn sie die Versicherung der Untertanenschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum angefertigt sind, weshalb die Gemeindevorstände ihrerseits zur eigenen Sicherstellung ihrer Gemeinden darauf zu achten haben, daß diesen Erfordernissen in den einzelnen Fällen gehörig entsprochen ist.

Nicht weniger haben die Gemeindevorstände bei Annahme derartiger Heimathscheine ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kopern auch von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates wirklich ausgefertigt sind, da die von unzuständigen Behörden ausgefertigten Heimathscheine für die betreffenden Staatsregierungen eine Uebernahmeverbindlichkeit nicht begründen. — Das Nähere hierüber giebt die unterm 31. Oktober vor. Js. von uns erlassene Bekanntmachung in Nr. 136 der Gesefsammlung an die Hand, und wiederholen wir hier nur im Allgemeinen, daß die Aufnahmescheine jederzeit von der kompetenten Regierungsbehörde ausgefertigt und beglaubigt sein müssen.

3) Ueber die Form der Uebernahme - Reverse für solche Personen, welche zwar